# Organisationsreglement (OgR)

## der

# Einwohnergemeinde Oberbipp

Fassung gültig per 01.01.2026

Für die Personenbezeichnungen wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Sie gilt selbstverständlich immer auch für das weibliche Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1 | Aufgaben | 3 |
| 2 | Organisation | 3 |
| 3 | Rechte | 3 |
| 4 | Ausgaben | 5 |
| 5 | Urnengemeinde | 6 |
| 6 | Gemeindeversammlung | 6 |
| 7 | Gemeinderat | 10 |
| 8 | Rechnungsprüfungsorgan | 11 |
| 9 | Ständige Kommissionen | 11 |
| 10 | Nichtständige Kommissionen | 12 |
| 11 | Personal | 12 |
| 12 | Funktionäre und Delegierte | 12 |
| 13 | Ablauf der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen | 13 |
| | - Allgemeine Bestimmungen | 13 |
| | - Die Urnenabstimmung | 17 |
| | - Die Urnenwahlen | 18 |
| | a) Gemeinsame Bestimmungen | 18 |
| | b) Proporzwahlen | 20 |
| | c) Majorzwahlen | 23 |
| 14 | Allgemeine Bestimmungen | 25 |
| 15 | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 26 |
| Anhang I | Ständige Kommissionen | 27 |
| | - Kommission für Schule und Jugend | 27 |
| | - Kommission Öffentliche Sicherheit | 28 |
| | - Bau- und Werkkommission | 29 |
| | - Finanzkommission | 30 |
| Anhang II | Verwandtenausschluss | 31 |
| Anhang III | Beispiel Proporzwahl-Auszählung | 32 |

# 1 Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

# 2 Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
e) das Rechnungsprüfungsorgan.

# 3 Rechte

Stimmrecht

**Art. 3** [1] Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsogebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Wählbarkeit

**Art. 4** [1] In den Gemeinderat und in die ständigen Kommissionen sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar (Art. 3).

[2] In nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können alle urteilsfähigen Personen gewählt werden.

[3] Die Artikel 6, 7, 44 und 78 bleiben vorbehalten.

Minderheitenschutz

**Art. 5** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Unvereinbarkeit

**Art. 6** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder das Gemeindepersonal dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss (siehe Anhang II)

**Art. 7** [1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner, sowie Personen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals, sowie Personen die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Information

**Art. 8** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 9** [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mind. dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 10 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

**Art. 10** [1] Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

[2] Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 11** [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 12** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

**Art. 13** [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Rechtspflege

**Art. 14** Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## 4 Ausgaben

Zuständigkeit

**Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- Verzicht auf Einnahmen,
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
- unterbreitete Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden.

Nachkredite

**Art. 16** [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[2] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Sorgfaltspflicht

[3] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[4] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

## 5 Urnengemeinde

Zuständigkeit

**Art. 18** Die Urnengemeinde ist zuständig für:

Sachgeschäfte

[1] 1) Geschäfte, die für die Gemeinde eine Ausgabe (Art. 15) von mehr als CHF 2‘000‘000.- und wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200‘000.- zur Folge haben.

[2] Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderungen von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wahlen

[3] Wahlen nach dem Proporzsystem:
- die fünf Mitglieder des Gemeinderates,

[4] Wahlen nach dem Majorzsystem:
- den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Gemeinderäte,
- den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Gemeinderäte.

Verfahren

**Art. 19** Es gelten die Bestimmungen in Kapitel 13.

## 6 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

**Art. 20** Die Versammlung ist zuständig für:

Sachgeschäfte

[1] a) 1) neue Ausgaben von mehr als CHF 250‘000.- bis CHF 2‘000‘000.-, wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25‘000.- bis CHF 200‘000.-,
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, den Satz der Liegenschaftssteuer und die Hundetaxe,
c) im Besoldungsregulativ die Funktionsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Sitzungsgelder festzulegen,
d) die Jahresrechnung,
e) Gebühren und Abgaben in Reglementsform,
f) Reglemente,
g) die baurechtliche Grundordnung,
h) in einen Gemeindeverband ein-, bzw. auszutreten,
i) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, soweit nicht ein anderes Gemeindeorgan dafür zuständig ist,
j) Schulen und Kindergärten zu errichten oder aufzuheben,
k) Die Bestimmung des Rechnungsprüfungsorgans

Wahlen nach dem Majorzsystem

[2] Auf Antrag des Gemeinderates die Stimmenzähler für die Versammlung.

1) Fassung gültig per 01.01.2024

Einladung

**Art. 21** [1] Der Gemeinderat lädt zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Verfahren

**Art. 22** 1) Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 23** [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 31).

Allgemeines

**Art. 24** [1] Der Präsident leitet die Versammlung. Er kann sich mit dem Protokollführer und den Gemeinderatsmitgliedern besprechen und dazu die Versammlung unterbrechen.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

**Art. 25** [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Öffentlichkeit

**Art. 26** [1] Die Versammlung ist öffentlich.

Medien

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eröffnung

**Art. 27** Der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 28** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 29** [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 30** [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe,
– wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 31** [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Konsultativabstimmung

**Art. 32** [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 33ff).

Abstimmungen

**Art. 33** Der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 34** [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln,
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger

**Art. 35** [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Form

**Art. 36** [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 37** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Protokoll

**Art. 38** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung,
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 39** [1] 2) Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] 2) Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] 2) Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

## 7 Gemeinderat

Gemeinderat

**Art. 40** [1] Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[3] Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen ist er mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Befugnisse

**Art. 41** [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] 1) Der Gemeinderat ist zuständig für:
a) Neue Ausgaben bis CHF 250‘000.-
b) Wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25‘000.-
c) Gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20‘000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

[4] Der Gemeinderat beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Stellen, sowie Änderungen von Stellenprozenten unabhängig von der Höhe der Ausgabe.

[5] Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

1) Fassung gültig per 01.01.2024
2) Fassung gültig per 01.01.2026

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 42** [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 43** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen.

## 8 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

**Art. 44** [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Gemeindeversammlung ernannt wird.

Amtsdauer

[2] Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Befähigung / Aufgaben

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

## 9 Ständige Kommissionen

Allgemeines

**Art. 45** [1] Die in Anhang I aufgeführten ständigen Kommissionen werden auf Vorschlag der Parteien gewählt. Der Gemeinderat regelt das diesbezügliche Verfahren. Sie sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

[2] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Differenzen

[3] Wenn der Gemeinderat einem Antrag nicht zustimmt, weist er das Geschäft zur Neubearbeitung zurück. Wird keine Einigung erzielt, und falls die beantragende Kommission dies wünscht, erfolgt eine gemeinsame Sitzung. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Weitere Befugnisse

[4] Die Stimmberechtigten können den ständigen Kommissionen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen.

Organisation

[5] Soweit im Anhang I nicht abweichend geregelt, konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

[6] Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Weitere ständige Kommissionen

[7] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Entschädigung

[8] Die Funktionsentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

## 10 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

**Art. 46** [1] Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Entschädigung

[3] Die Funktionsentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

## 11 Personal

Allgemeines

**Art. 47** [1] Der Gemeinderat schliesst mit dem Personal einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

[2] In der Organisationsverordnung definiert der Gemeinderat Bereiche, die sich nach dem Personalrecht des Kantons Bern richten.

[3] Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag, und die Aufgaben im Vertrag oder Pflichtenheft.

## 12 Funktionäre und Delegierte

Allgemeines

**Art. 48** [1] Der Gemeinderat ernennt die Funktionäre und Delegierten der Gemeinde, soweit dazu nicht ein anderes Organ zuständig ist.

[2] Er regelt die Über- und Unterordnung im Ernennungsschreiben oder im Pflichtenheft und legt die Funktionsentschädigung fest.

Verzeichnis

[3] Sämtliche Mandate werden in einem Verzeichnis nachgeführt. Das Verzeichnis ist öffentlich.

# 13 Ablauf der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

## Allgemeine Bestimmungen

Stimmregister

**Art. 49** Der Gemeindeschreiber führt das Stimmregister nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Briefliche Stimmabgabe

**Art. 50** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

**Art. 51** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltage

**Art. 52** [1] Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

[2] Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel vier Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

**Art. 53** [1] Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Er macht diese in geeigneter Weise bekannt.

[2] In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 54** [1] Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

[2] Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.

[3] Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

[4] Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

[5] Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

[6] Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit Nummern zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien zu kennzeichnen.

Stimmrechtsausweis

**Art. 55** [1] Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 56 Absatz 1 und 2 hiernach.

[2] Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

[3] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

[4] Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Identitätsnachweis ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 56** [1] Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel, sowie die Wahlzettel für Proporzwahlen spätestens drei Wochen, und für Majorzwahlen spätestens zwei Wochen, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

[2] Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

[3] Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die allenfalls auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

[4] Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 57** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

**Art. 58** [1] Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) für vier Jahre.

[2] Der Ausschuss besteht aus 7-10 in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

[3] Die Parteien nominieren Kandidaten, die der Gemeinderat nach Möglichkeit den Kräfteverhältnissen der Parteien entsprechend in den Ausschuss wählt. Können die Parteien nicht genügend Kandidaten nominieren, bestimmt der Gemeinderat zusätzliche Mitglieder.

[4] Das Amt des Ausschusspräsidenten wird jeweils durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied wahrgenommen.

[5] Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

[6] Die Namen der Mitglieder werden bei Änderungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Instruktion

**Art. 59** Der Gemeinderat sorgt für die Instruktion der Ausschussmitglieder.

Aufgaben

**Art. 60** [1] Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

[2] Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

[3] Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

**Art. 61** [1] Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

[2] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plom-biert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

[3] In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

[4] Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 62** Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Ausschusses Gemeindepersonal beiordnen.

Bekanntgabe der Ergebnisse

**Art. 63** [1] Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag auf ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

[2] Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
– keine Mängel zu beheben sind,
– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[3] Die Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

[4] Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

**Art. 64** [1] Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

[2] Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

[3] Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

[4] Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

**Art. 65** [1] Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:
– Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
– die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
– die Stimmbeteiligung,
– die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

[3] Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

[4] Bei Majorzwahlen zudem:
– Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
– die Namen der Gewählten.

[5] Bei Proporzwahlen ausserdem:
– Die eingereichten Listen,
– die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,

– die Kandidatenstimmen jeder Liste,
– die Zusatzstimmen jeder Liste,
– die Parteistimmen jeder Liste,
– die leeren Stimmen,
– die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
– die Verteilzahl,
– die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
– die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

[6] Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

**Art. 66** [1] Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material. Er führt darüber ein Protokoll.

Beschwerden

**Art. 67** [1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen, beim Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

**Art. 68** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

**Art. 69** [1] Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

[2] Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

[3] Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

[4] Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

[5] Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

**Art. 70** [1] Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

**Art. 71** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

## Die Urnenwahlen

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

**Art. 72** [1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Amtsdauer

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlen im Laufe einer Amtsdauer erfolgen für den Rest.

Wahlkreis

[3] Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

[4] Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

**Art. 73** [1] Die Wahlvorschläge sind für Proporzwahlen bis zum fünfundvierzigsten, für Majorzwahlen bis zum einunddreissigsten, respektive bei einem 2. Wahlgang bis zum siebzehnten, Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, Büroschluss) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

[2] Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der eigene Wahlvorschlag darf mitunterzeichnet sein.

[3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe

**Art. 74** [1] Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

[2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bei Proporzwahlen bis zum einundvierzigsten, bei Majorzwahlen bis zum zwanzigsten, respektive bei einem 2. Wahlgang dreizehnten, Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

[3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

**Art. 75** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

[2] Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

[3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

**Art. 76** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

**Art. 77** [1] Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam (siehe auch Art. 78).

[2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 74 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

[3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 78** [1] Personen, die gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindepersonal, dem Kommandanten, Vize-Kommandanten und Fourier der Feuerwehr die Unvereinbarkeits- und Verwandtenausschlussbestimmungen verletzen, dürfen nicht als Rechnungsprüfungsorgan amten.

[2] Wenn gleichzeitig Gewählte desselben Organs sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen so gilt, mangels freiwilligen Verzichtes, diejenige Person als gewählt, die
1. wiedergewählt wurde (also bereits im Amte steht),
2. am meisten Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmengleichheit von Neugewählten auf verschiedenen Listen entscheidet das Los.

Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 79** [1] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[2] Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 bei Proporzwahlen mindestens vier Wochen, bei Majorzwahlen mindestens eine Woche, vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

## b) Proporzwahlen

Listen

**Art. 80** [1] Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

**Art. 81** [1] Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 74 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

[2] Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 82** [1] Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Man kann den amtlichen Wahlzettel auch leer einlegen.

[2] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

[3] Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

**Art. 83** [1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

**Art. 84** [1] Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

**Art. 85** [1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 84 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

**Art. 86** [1] Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

[2] Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

[3] Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung
(siehe Anhang III)

**Art. 87** [1] In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:
- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

[2] Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

[3] Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

**Art. 88** [1] Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

[2] Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

[3] Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Verteilung in Listenverbindungen

**Art. 89** [1] Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

[2] Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

**Art. 90** [1] Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

[2] Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

[3] Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

[4] Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt.

Stille Wahl

**Art. 91** Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

**Art. 92** [1] Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

[2] Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

[3] Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

[4] Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 88 an.

## c) Majorzwahlen

Wahlvorschläge

**Art. 93** [1] Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens eine Woche vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 94** [1] Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

[2] Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

[3] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

[4] Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

**Art. 95** [1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten,

– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

**Art. 96** [1] Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

**Art. 97** [1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 96 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

**Art. 98** [1] Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

[2] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[3] Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

[4] Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 99** [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

[3] Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 100** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

**Art. 101** Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl

**Art. 102** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz

**Art. 103** Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 104** Für Fragen, die im Kapitel 13 „Ablauf der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen“ nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

## 14 Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlichkeit

**Art. 105** [1] Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Kommissionen, das Gemeindepersonal, sowie für die Funktionäre und Delegierten.

[4] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

[5] Die Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 106** [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane, der Kommissionen und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Protokollführer

**Art. 107** Der Protokollführer hat an den Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen, denen er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Strafen

**Art. 108** [1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorgangen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

[2] Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

## 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhänge

**Art. 109** Der Anhang I (ständige Kommissionen) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Versammlung erlässt Änderungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

**Art. 110** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 vom Herbst 2020 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

**Art. 111** [1] Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, per 01.01.2021 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 26.07.2000 auf.

Teilrevisionen

[3] 1) Die Teilrevision vom 20.11.2023 tritt per 01.01.2024 in Kraft.
[4] 2) Die Teilrevision vom 16.06.2025 tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 nahm die Teilrevision des Organisationsreglements an.

Der Gemeindepräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Organisationsreglements vom 16. Mai 2025 bis 16. Juni 2025 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 15. Mai 2025 bekannt.

4538 Oberbipp, 17. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber: .....

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Sep. 2025

1) Fassung gültig per 01.01.2024
2) Fassung gültig per 01.01.2026

# Anhang I Ständige Kommissionen

## Kommission für Schule und Jugend

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl (mit Präsident/-in): | 3-5 Personen |
| Präsident/-in und Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteher/-in Bildung |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| 2) Untergeordnete Stellen: | - Schulleitung (Kindergarten und Primarstufe)<br>- Jugendarbeit<br>- Gemäss Organigramm |
| Sekretariat: | 1 Person der Gemeindeverwaltung |
| Unterschrift: | Präsident(in) und Sekretär(in) |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung bewilligter Budgetkredite ab CHF 15‘000.- bis CHF 25‘000.- im Einzelfall |
| Aufgaben und Befugnisse: | - Vertreten der Gemeinde in Schul- und Jugendorganen<br>- Sicherstellen Informationsfluss nach innen und aussen<br>- Mitarbeit in Schul- und Jugendinstitutionen nach Bedarf<br>- Die Kommission für Bildung und Jugend nimmt die strategisch – politische Führung der Schule in der Gemeinde wahr<br>- Aufsicht über den Kindergarten und die Primarstufe gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung<br>- Aufsicht und Organisation der Tagesschule gemäss der Volksschulgesetzgebung und Tagesschulverordnung des Kantons Bern<br>- Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Ausgestaltung der Tagesschule inkl. Gebührenerhebung<br><br>**Verantwortungen und Kompetenzen der involvierten Stellen sind im jeweils gültigen Funktionsdiagramm festgehalten.** |

2) Fassung gültig per 01.01.2026

## Kommission Öffentliche Sicherheit

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | Gem. Art. 23 Feuerwehrreglement |
| Präsident/-in und Mitglied von Amtes wegen: | Feuerwehrkommandant |
| Vizepräsident und Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleiter öffentliche Sicherheit |
| Sekretär: | Fourier (mit Antrags- und Stimmrecht) |
| Wahlorgan: | Gem. Feuerwehrreglement |
| Übergeordnete Stelle: | -Fachliche Anliegen Feuerwehr: Feuerwehrinspektor<br>-Administrativ und übrige Anliegen: Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Gemäss Feuerwehrreglement |
| Aufgaben: | - Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement<br>- Aufgaben im Bereich Zivilschutz, welche nicht dem Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Oberaargau-West übertragen sind.<br>- Alarmstelle der Gemeinde |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite<br>ab CHF 15‘000.- bis CHF 25‘000.- im Einzelfall |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

## Bau- und Werkkommission

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5-7 |
| Mitglieder und Präsident, respektive Vizepräsident, von Amtes wegen: | Ressortvorsteher Gemeinderat: - Bau<br>- Werkbetriebe |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | - Baukommission<br>- Werkkommission<br>- Gemäss Organigramm |
| 2) Aufgaben: | - Gemäss Spezial-Reglementen<br>- Entscheid über Baugesuche, die in der Kompetenz der Einwohnergemeinde liegen, keiner Ausnahme bedürfen und nicht an die Verwaltung übertragen worden sind.*<br>Aufsichtsfunktion in folgenden Bereichen:<br>- Betrieb und Unterhalt aller Bauten und Anlagen die im Eigentum der Gemeinde sind (in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kommissionen)<br>- Kontrolle, Unterhalt, Reinigung, Schneeräumung und Ausbau des Strassennetzes<br>- Kontrolle und Unterhalt der Strassenbeleuchtung<br>- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung, soweit nicht die Wabi AG zuständig ist<br>- Kontrolle und Unterhalt der Hydranten<br>- Unterhalt der öffentlichen Brunnen<br>- Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung<br>- Organisation der Abfallbeseitigung<br>- Unterhalt der Entwässerungsanlagen<br>- Belange der Feueraufsicht<br>- Umsetzung der Klimastrategie der Gemeinde |
| Sekretariat: | Ein Angestellter der Gemeindeverwaltung amtet als Sekretär |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite<br>ab CHF 15‘000.- bis CHF 25‘000.- im Einzelfall |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |
| Besonderes: | [1] Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgen durch den Gemeinderat.<br>[2] 2) * Der Leiter Bauverwaltung, bzw. der Bauverwalter fällt unter Art. 27 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren fallende Bauentscheide. |

2) Fassung gültig per 01.01.2026

**Finanzkommission**

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 3-7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteher Finanzen |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| 2) Aufgaben: | - Beurteilung Finanzplan, Budget, Rechnung<br>- Einschätzung der finanziellen Lage und der Investitionsprojekte der Gemeinde<br>- Langfristige strategische Planung der Gemeindefinanzen<br>- Begleitung langfristige und andauernde Projekte der Gemeinde, der Region, des Kantons und des Bundes<br>- Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss des Gemeinderates |
| Sekretariat: | Der Finanzverwalter amtet als Sekretär |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

2) Fassung gültig per 01.01.2026

# Anhang II Verwandtenausschluss

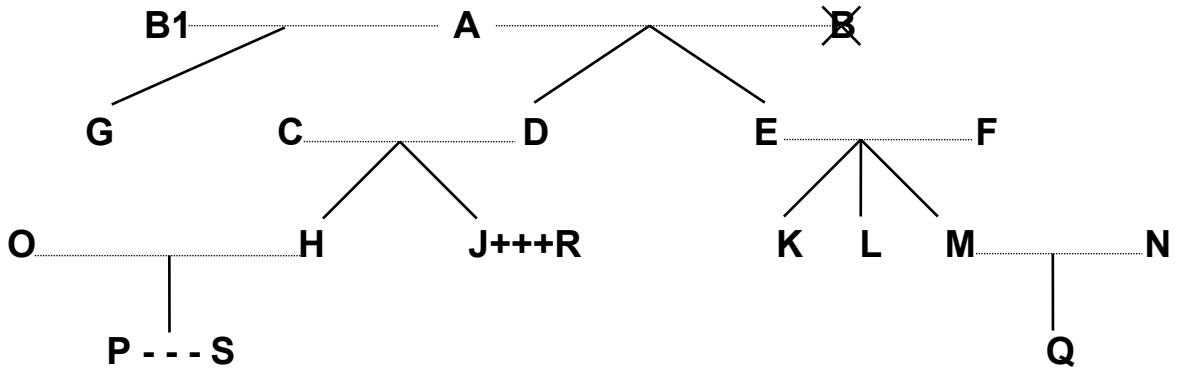


Legende:

| | | |
|---|---|---|
| ..... | = | Ehe |
| \| | = | Abstammung |
| X | = | verstorben |
| +++ | = | eingetragene Partnerschaft |
| - - - | = | faktische Lebensgemeinschaft |

| **Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören** | | Beispiele: |
|---|---|---|
| **a) Verwandte in gerader Linie** | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| **b) Verschwägerte in gerader Linie** | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter<br>Stiefeltern/Stiefkinder | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D<br>B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| **c) voll- und halbbürtige Geschwister** | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J;<br>G mit D und E |
| **d) Ehepaare** | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| **e) eingetragene Partnerschaft** | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| **f) faktische Lebensgemeinschaft** | Lebenspartner | P mit S |

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**
*** Mitgliedern des Gemeinderates,**
*** Mitgliedern von Kommissionen oder**
*** Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**
**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.**

# Anhang III Beispiel Proporzwahl-Auszählung

## 1. Verteilung

| Liste (Partei) | Listenstimmen | Verteilzahl | Reststimmen | Sitze |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 1350 | 520 | 310 | 2 |
| 2 | 950 | 520 | 430 | 1 |
| 3 | 820 | 520 | 300 | 1 |

3'120 : 6 = 520

## 2. Verteilung

| Liste (Partei) | Listenstimmen | Sitze + 1 | Zahl | Zuteilung | **Sitze** |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1350 | 3 | 450 | | **2** |
| 2 | 950 | 2 | 475 | +1 | **2** |
| 3 | 820 | 2 | 410 | | **1** |

## 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhänge

**Art. 109** Der Anhang I (ständige Kommissionen) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Versammlung erlässt Änderungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

**Art. 110** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 vom Herbst 2020 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

**Art. 111** [1] Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, per 01.01.2021 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 26.07.2000 auf.

Teilrevisionen

[3] 1) Die Teilrevision vom 20.11.2023 tritt per 01.01.2024 in Kraft.
[4] 2) Die Teilrevision vom 16.06.2025 tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 nahm die Teilrevision des Organisationsreglements an.

Der Gemeindepräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Organisationsreglements vom 16. Mai 2025 bis 16. Juni 2025 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 15. Mai 2025 bekannt.

4538 Oberbipp, 17. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber: .....

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Sep. 2025

1) Fassung gültig per 01.01.2024
2) Fassung gültig per 01.01.2026